



14.7.2016

STELLUNGNAHME

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der
Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von
Investitionen in CO₂-effiziente Technologien
(COM(2015)0337 – C8-0190/2015 – 2015/0148(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Jordi Sebastià

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Im fünften Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) von 2014 wurde das extreme Ausmaß der Klimaschutzpolitischen Herausforderungen bekräftigt und näher erläutert, und es wurde darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels dringend intensiviert werden müssen. Die Reaktion auf diese Herausforderungen in Form von beabsichtigten, national festgelegten Beiträgen (INDC), die von den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) vorgelegt wurde, reicht bei weitem nicht aus, ist jedoch ein großer Fortschritt.

Nach dem Übereinkommen von Paris besteht das Ziel der weltweiten Klimaschutzmaßnahmen darin, den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen. Alle Länder beteiligen sich durch dieses Übereinkommen an diesen Bemühungen. Mit dem Übereinkommen wurden auch bessere Voraussetzungen dafür geschaffen, die Bemühungen entsprechend den Klimaschutz-Herausforderungen stetig nach oben zu korrigieren.

Die Möglichkeit, eine wesentliche Veränderung bei den weltweiten Klimaschutzmaßnahmen zu bewirken, muss in vollem Umfang ausgeschöpft werden. Als großer Emittent mit beachtlichen Ressourcen trägt die EU eine große Verantwortung. Sie muss helfen, einen Prozess zu fördern, in dem die Länder der Welt unter dem Einfluss der verstärkten Bemühungen der jeweils anderen Länder ihre eigenen Bemühungen intensivieren, sodass die stetige Korrektur der weltweiten Bemühungen nach oben möglich wird.

Eine zentrale Aufgabe der Union besteht hier darin, ihr System für den Handel mit Emissionszertifikaten (EHS) zu überarbeiten und es zu einem wahrhaft wirkungsvollen Instrument für die Verringerung von Emissionen wie auch für die Erwirtschaftung von Mitteln zur Förderung von erneuerbaren Energiequellen, Energieeinsparungen und Unterstützungsmaßnahmen für die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, sowohl in der EU als auch in gefährdeten Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC), zu machen.

Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der EHS-Richtlinie reicht nicht dazu aus, das System zu dem Instrument zu machen, das heute benötigt wird. Daher schlägt der Verfasser der Stellungnahme folgende Änderungen vor:

- Stärkung der ökologischen Integrität durch Anpassung der Emissionsobergrenze anhand des linearen Kürzungsfaktors als ersten Schritt in Richtung des oberen Endes des aktuellen wirtschaftsweiten Treibhausgas-Reduktionsziels der EU bis 2050, d. h. 95 % gegenüber 1990, und – als zweiten Schritt – durch die Einplanung einer regelmäßigen fünfjährigen Überprüfung der Obergrenze im Anschluss an die kollektiven Überarbeitungen des UNFCCC und des Übereinkommens von Paris;
- Entnahme von Zertifikaten aus dem Überschuss in der Marktstabilitätsreserve entsprechend der Nutzung von internationalen CDM- und JI-Gutschriften im Rahmen des EHS, um die Verwirklichung des Treibhausgas-Reduktionsziels des EHS zu einer unionseigenen Aufgabe zu machen;

- Versteigerung aller EHS-Zertifikate und Zweckbestimmung aller Einnahmen für Klimaschutzmaßnahmen, wobei die Hälfte der Einnahmen an gefährdete Entwicklungsländer geht, und Einführung von Zertifikateinfuhrauflagen (Allowance Import Requirement – AIR) für den Import von energieintensiven Gütern zur Verhinderung einer möglichen Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage);
- Sicherstellung einer Beteiligung des Luftverkehrs am Treibhausgas-Reduktionsziel bis 2030 von ebenso großem Umfang wie bei anderen Wirtschaftszweigen, die vom EU-EHS erfasst werden, und Zweckbestimmung aller vom Luftverkehr beigetragenen Einnahmen für Klimaschutzmaßnahmen in gefährdeten Entwicklungsländern;
- Beteiligung des internationalen Seeverkehrs an den Klimaschutzziele durch einen kollektiven Fonds für die Beiträge von Schiffsbetreibern entsprechend den Emissionen in EU-Häfen und bei Fahrten zu und von EU-Häfen;
- Begrenzung des Emissionsfaktors Null für Biomasse auf Abfälle und Rückstände, um die Anreize für Landaneignung in Entwicklungsländern zur Versorgung des EU-Bioenergiemarktes zu reduzieren. Auf die weltweite Entwaldung und den Verlust von forstlichen Kohlenstoffbeständen entfallen nach Schätzungen rund 20 % des Klimawandels. Eine steigende EU-Nachfrage nach forstlicher Biomasse durch eine fragwürdige Null-CO₂-Bilanzierung ist aus Sicht der Klimawandel-Schadensminderung im besten Fall ineffizient und im schlimmsten Fall kontraproduktiv.

Die Zweckbestimmung von EHS-Einnahmen und die Einbeziehung von internationalen Schiffsemissionen in das System stehen auch in Einklang mit dem Standpunkt des Europäischen Parlaments zu diesem Thema, der im Klimaschutzpaket von 2008 und auch bei anderen Anlässen mehrfach zur Geltung gebracht wurde.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Herausforderungen in den Bereichen Klimaschutz und Umweltschutz stellen sich weltweit. Das übergeordnete Ziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über

Klimaänderungen (UNFCCC) besteht darin, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das gefährliche anthropogene Eingriffe in das Klimasystem verhindern würde. Das Pariser Klimaschutzabkommen (Pariser Übereinkommen), das auf der 21. Konferenz der Vertragsparteien (COP-21) des UNFCCC angenommen wurde, bringt ein neues Niveau an weltweitem Engagement für die Begrenzung und Verringerung von Treibhausgasemissionen mit sich, wobei sich alle Länder an den Bemühungen beteiligen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Mit der Unterzeichnung des Pariser Übereinkommens haben sich die Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, den Anstieg der weltweiten Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C zu begrenzen. Mit dem Pariser Übereinkommen wird außerdem das Ziel angestrebt, in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts auf der Grundlage von Gerechtigkeit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen anthropogenen Emissionen aus einzelnen Quellen und dem Abbau von Treibhausgasen durch Senken zu erreichen. Aus diesen Verpflichtungen sollten sich Vorgaben für Bemühungen um die Senkung der Emissionen und um Investitionen in erneuerbare Energiequellen und Energieeffizienz ergeben.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Das Pariser Übereinkommen ist eine weltweite Vereinbarung zur Begrenzung und Minderung der Treibhausgasemissionen und verfolgt das Ziel eines „gerechten Übergangs“, von dem auch Entwicklungsländer profitieren sollen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2d) Entwicklungsländer sind den Auswirkungen des Klimawandels am stärksten ausgesetzt. Die Union sollte solche Länder stärker unterstützen, damit deren Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel und ihre Widerstandsfähigkeit größer werden. Die Politikkohärenz auf Unionsebene sollte verbessert werden, damit das EU-EHS die Politik der Entwicklungszusammenarbeit wirkungsvoll ergänzen kann, gerade im Kontext der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der Bekämpfung des Klimawandels.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 e (neu)

(2e) Dem durch das Pariser Übereinkommen erreichten Fortschritt und den besseren Bedingungen, die dieser für eine stetige Aufwärtsrevision von Zielen und Anstrengungen entsprechend den durch den Klimawandel gegebenen Herausforderungen geschaffen hat, sollte Rechnung getragen werden. Eines der besten Instrumente, die der Union zur Verfügung stehen, um die im Pariser Übereinkommen festgelegten Verpflichtungen einzuhalten, ist das EU-EHS. Im Zuge der genannten Anstrengungen kommt es darauf an, dass das EU-EHS mehr Effizienz bei der Senkung von Emissionen erreicht, den Übergang zu erneuerbaren Energiequellen unterstützt, die Energieeffizienz maximiert und weltweit das vermehrte Einsatz sauberer Technologien fördert.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

(3) Der Europäische Rat hat bestätigt, dass ein ordnungsgemäß funktionierendes, überarbeitetes und mit einem Marktstabilisierungsinstrument ausgestattetes EU-EHS das wichtigste europäische Instrumentarium sein wird, mit dem dieses Ziel erreicht werden kann, wobei ab 2021 eine jährliche Drosselung der Zertifikatmenge um 2,2 % vorgesehen ist und die kostenlose Zuteilung nicht abgeschafft, sondern über 2020 hinaus beibehalten wird (um das Risiko einer klimapolitisch bedingten Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage) zu vermeiden, so lange in anderen führenden

(3) Das überarbeitete EU-EHS sollte ab 2021 eine jährliche Drosselung der Zertifikatmenge um 2,8 % und Zertifikateinfuhr Auflagen (AIR) nach 2020 vorsehen, um das Risiko einer klimaschutzpolitisch bedingten Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage) abzuwenden, solange in Drittländern oder subnationalen Regionen keine vergleichbaren Anstrengungen unternommen werden, ohne den Anteil der zu versteigernden Zertifikate zu kürzen.

*Wirtschaftsnationen keine vergleichbaren Anstrengungen unternommen werden), ohne den Anteil der zu versteigernden Zertifikate zu kürzen. **Der Anteil der zu versteigernden Zertifikate sollte in den Rechtsvorschriften als Prozentwert ausgedrückt werden, um im Hinblick auf Investitionsentscheidungen die Planungssicherheit und die Transparenz zu verbessern und das System insgesamt einfacher und verständlicher zu machen.***

Änderungsantrag 7

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Um in der Zeit bis 2020 die Zielsetzungen anspruchsvoller zu machen und das weltweite Ziel von deutlich unter 2 °C zur Geltung zu bringen, sollte das bis 2020 angestrebte EU-Treibhausgas-Reduktionsziel von 20 % gegenüber dem Niveau von 1990 mit unionsinternen Maßnahmen erreicht werden. Eine Menge an Zertifikaten, die höchstens das Niveau der internationalen Gutschriften (Zertifizierte Emissionsreduktionen (CER) aus dem Mechanismus für eine umweltverträgliche Entwicklung (CDM) und Emissionsreduktionseinheiten (ERU) aus der Gemeinsamen Umsetzung (JI)) erreicht, die im Rahmen des EU-EHS bereits verwendet wurden, sollte aus der Marktstabilitätsreserve gelöscht werden.

Änderungsantrag 8

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 b (neu)**

(3b) Die Vertragsparteien des UNFCCC haben den Zwischenstaatlichen Sachverständigenrat für Klimafragen (IPCC) aufgefordert, im Jahr 2018 einen Sonderbericht zum Ziel von 1,5 °C auszuarbeiten, und beschlossen, einen unterstützenden Dialog für eine Bestandsaufnahme der kollektiven Bestrebungen und Fortschritte bei der Umsetzung der Verpflichtungen zu organisieren, um die Vertragsparteien vor der endgültigen Vorlage ihrer nationalen Klimaschutzbeiträge zu informieren. Das Übereinkommen von Paris sieht außerdem eine regelmäßige Umsetzungsprüfung zur Beurteilung der kollektiven Fortschritte im Hinblick auf die langfristigen Ziele des Übereinkommens vor, die 2023 beginnen und anschließend alle fünf Jahre stattfinden soll. Das EU-EHS sollte regelmäßige Überarbeitungen vorsehen, um die Klimaschutzmaßnahmen der Union dem Pariser Übereinkommen entsprechend regelmäßig zu aktualisieren und auszuweiten.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

(7a) Die Ansetzung eines Emissionsfaktors von null für Biomasse im EU-EHS ist eine Förderregelung im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}. Flüssige Biobrennstoffe, Biokraftstoffe sowie feste und gasförmige Biomasse sollten nur dann gefördert und auf die nationalen Ziele angerechnet werden, wenn sie Nachhaltigkeitskriterien gemäß der Richtlinie 2009/28/EG oder der

Politik für nachhaltige Bioenergie erfüllen. Folglich sollten die Nachhaltigkeitskriterien auf alle Bioenergiequellen angewendet werden, die innerhalb von Anlagen oder im Rahmen der Tätigkeiten eines Luftfahrzeugbetreibers, die unter das EU-EHS fallen, verbraucht werden und für die ein Treibhausgasemissionsfaktor von null angesetzt wird.

^{1a} **Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).**

Begründung

Vom Anwendungsbereich des EHS sind derzeit Anlagen ausgeschlossen, die ausschließlich Biomasse verwenden. Die gesamte Biomasse, die in Anlagen verwendet wird, gilt als CO₂-neutral, und bei fester Biomasse werden keinerlei Nachhaltigkeitskriterien angelegt. Eine Folge davon ist, dass ein beträchtlicher Teil der Emissionen nicht erfasst wird. Es ist unbedingt notwendig, der Ansetzung eines Emissionsfaktors von null für Biomasse ein Ende zu setzen und sie Nachhaltigkeitskriterien zu unterwerfen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Mitgliedstaaten sollten bestimmte Anlagen in Sektoren oder Teilsektoren, bei denen feststeht, dass aufgrund der mit Treibhausgasemissionen verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, nach den Vorschriften **für** staatliche Beihilfen teilweise kompensieren

Geänderter Text

(9) Die Mitgliedstaaten sollten bestimmte Anlagen in Sektoren oder Teilsektoren, bei denen feststeht, dass aufgrund der mit Treibhausgasemissionen verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, nach den Vorschriften über staatliche Beihilfen teilweise kompensieren

(Strompreiskompensation). Das Protokoll und die Beschlüsse, die die Konferenz der Vertragsparteien in Paris dazu annehmen wird, müssen für berechnete Vertragsparteien, vor allem jene mit den geringsten Kapazitäten, die dynamische Mobilisierung von Mitteln für die **Klimafinanzierung**, den Technologietransfer und den Kapazitätenaufbau vorsehen. **Klimagelder** aus dem öffentlichen Sektor werden auch bei der Mittelbeschaffung nach 2020 eine wichtige Rolle spielen. **Aus diesem Grunde sollten Versteigerungseinkünfte auch für Klimafinanzierung in gefährdeten Drittländern verwendet werden, einschließlich für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.** Der Umfang der zu mobilisierenden **Klimafinanzien** wird auch vom Ambitionsniveau und von der Qualität der vorgeschlagenen angestrebten nationalen Klimaschutzbeiträge (Intended Nationally Determined Contributions, INDC), den darauf basierenden Investitionsplänen und der nationalen Anpassungsplanung abhängen. Die Mitgliedstaaten sollten Versteigerungseinkünfte auch verwenden, um die Umschulung und Eingliederung der von der **Dekarbonisierung** der Wirtschaft betroffenen Arbeitskräfte in andere Beschäftigungssektoren zu fördern.

(Strompreiskompensation). Das Protokoll und die Beschlüsse, die die Konferenz der Vertragsparteien in Paris dazu annehmen wird, müssen für berechnete Vertragsparteien, vor allem jene mit den geringsten Kapazitäten, die dynamische Mobilisierung von Mitteln für die **Klimaschutzfinanzierung**, den Technologietransfer und den Kapazitätenaufbau vorsehen. **Klimaschutzgelder** aus dem öffentlichen Sektor werden auch bei der Mittelbeschaffung nach 2020 eine wichtige Rolle spielen. **Die Mitgliedstaaten sollten die weltweite Verantwortung der Union anerkennen und Bemühungen, die von den am wenigsten entwickelten Ländern ausgehen und darauf ausgerichtet sind, emissionsarme Technologien zu entwickeln, nach dem Grundsatz der Technologieneutralität und der Verringerung der Klimaauswirkungen umgehend finanziell unterstützen. In dieser Hinsicht sollte ein beträchtlicher Prozentsatz der Einnahmen, die über die Versteigerung von Zertifikaten durch Mitgliedstaaten erzielt werden, internationalen Fonds zugeweiht werden, insbesondere dem globalen Klimaschutzfonds, dem Fonds für die am wenigsten entwickelten Länder und dem Klimaschutz-Sonderfonds.** Der Umfang der zu mobilisierenden **Klimaschutzfinanzen** wird auch vom Ambitionsniveau und von der Qualität der vorgeschlagenen angestrebten nationalen Klimaschutzbeiträge (Intended Nationally Determined Contributions, INDC), den darauf basierenden Investitionsplänen und der nationalen Anpassungsplanung abhängen. Die Mitgliedstaaten sollten Versteigerungseinkünfte auch verwenden, um die Umschulung und Eingliederung der von der **Verringerung der CO₂-Emissionen** der Wirtschaft betroffenen Arbeitskräfte in andere Beschäftigungssektoren zu fördern.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) sind gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels besonders anfällig und verursachen nur einen sehr geringen Prozentanteil der Treibhausgasemissionen. Den Bedürfnissen dieser Länder sollte deswegen durch den Einsatz von EU-EHS-Zertifikaten zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels durch den UNFCC-Klimafonds, besondere Priorität eingeräumt werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) In Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der Rechtssetzungsorgane, die in der Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} und der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b} dargelegt sind, sollten alle Wirtschaftszweige zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen, was auch den internationalen Seeverkehr und den Luftverkehr einschließt. Der Luftverkehr trägt durch seine Einbeziehung in das EU-EHS zu den Reduktionen bei. Da von der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) bisher

kein internationales Abkommen verabschiedet wurde, in dem internationale Seeverkehrsemissionen bei den Reduktionszielen berücksichtigt werden, sollte ein Fonds für die Beiträge von Schiffsbetreibern entsprechend den CO₂-Emissionen, die in Häfen der Union und während Schiffsreisen zu und von diesen Häfen emittiert werden, eingerichtet werden. Die Beiträge sollten auf dem Niveau des Marktpreises für Zertifikate oder höher festgesetzt werden. Mit den Mitteln des Fonds sollten die Anpassung an den Klimawandel und die Eindämmung seiner Auswirkungen in gefährdeten Entwicklungsländern finanziert werden. Die Betreiber von Schiffen, die unter die Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1c} fallen, sollten in Bezug auf Beitragsrückstände dem EU-EHS unterliegen.

^{1a} *Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 63).*

^{1b} *Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136).*

^{1c} *Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber*

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2003/87/EG
Artikel 3d

Vorschlag der Kommission

(1) **In Artikel 3d erhält Absatz 3 Unterabsatz 2 folgende Fassung:**
„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach dem Verfahren von Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen.“

Geänderter Text

(1) Artikel 3d erhält folgende Fassung:

„Artikel 3d

Methode der Zuteilung von Zertifikaten für den Luftverkehr durch Versteigerung
Die Gesamtmenge der Zertifikate für Luftverkehrstätigkeiten wird jährlich um den gleichen linearen Faktor wie im Fall anderer Tätigkeiten, die unter das Gemeinschaftssystem fallen, verringert. Alle Zertifikate für Luftverkehrstätigkeiten werden versteigert und die Einnahmen für die Klimaschutzfinanzierung in gefährdeten Entwicklungsländern, darunter die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, verwendet.“

Begründung

Der Luftverkehr sollte zum Treibhausgas-Reduktionsziel bis 2030 in gleichem Maße wie andere Bereiche, die unter das EU-EHS fallen, beitragen. In Einklang mit dem Standpunkt des Europäischen Parlaments von 2007 zum EHS-Vorschlag für den Luftverkehr und in Übereinstimmung mit dem internationalen Luftverkehrsrecht sollten alle vom Luftverkehr generierten Einnahmen des EU-EHS zur Bewältigung des Klimawandels verwendet werden. Um in Entwicklungsländern hinsichtlich der politischen Maßnahmen der EU Vertrauen zu schaffen, sollten sämtliche EHS-Luftverkehrseinnahmen für die internationale Klimaschutzfinanzierung vorgesehen werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 3e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Artikel 3e wird gestrichen.

Begründung

Die Änderung hängt mit Änderungsantrag 9 zusammen. Alle Zertifikate für den Luftverkehr sollten von den Mitgliedstaaten versteigert werden.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 9 – Absätze 2 und 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Ab 2021 gilt ein linearer Faktor von
2,2 %.“

„Ab 2021 gilt ein linearer Faktor von
2,8 %.“

Begründung

Im Übereinkommen von Paris einigten sich die Länder darauf, den Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 °C zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, ihn auf 1,5 °C zu begrenzen. Der im Rahmen des EHS vorgeschlagene lineare Faktor führt noch nicht einmal zum unteren Ende des EU-Ziels für 2050 von 80–95 % gegenüber dem Niveau von 1990, das auf der Grundlage eines 2-Grad-Ziels vereinbart wurde. Um dem Übereinkommen von Paris besser zu entsprechen, wird vorgeschlagen, den linearen Faktor, entsprechend einer wirtschaftsweiten Reduktion von 95 % gegenüber dem Niveau von 1990 für 2050, auf 2,8 % festzulegen (d. h. oberes Ende des EU-Ziels für 2050) und in einem zweiten Schritt eine Revisionsklausel zur Anpassung des linearen Faktors nach den UN-Revisionen vorzusehen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission

a) Dem Absatz 1 werden **drei neue** Unterabsätze hinzugefügt:

„Ab 2021 beträgt der Anteil der von den Mitgliedstaaten zu versteigernden Zertifikate 57 %.

2 % der Gesamtmenge der Zertifikate im Zeitraum 2021-2030 werden versteigert, um einen Fonds für die Verbesserung der Energieeffizienz und die Modernisierung der Energiesysteme bestimmter Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10d dieser Richtlinie einzurichten („Modernisierungsfonds“).

Geänderter Text

a) Dem Absatz 1 werden **folgende** Unterabsätze hinzugefügt:

„2 % der Gesamtmenge der Zertifikate im Zeitraum 2021–2030 werden versteigert, um einen Fonds für die Verbesserung der Energieeffizienz und die Modernisierung der Energiesysteme bestimmter Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10d dieser Richtlinie einzurichten („Modernisierungsfonds“).

2 % der Gesamtmenge der Zertifikate im Zeitraum 2021–2030 werden versteigert, um den Internationalen Klimaschutzfonds einzurichten, durch den Klimaschutzmaßnahmen in gefährdeten Entwicklungsländern mit einer geringen Kapazität, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, kleinen Inselstaaten mit Entwicklungsrückstand und Ländern in Afrika, vor allem Maßnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, unterstützt werden. Finanzmittel aus dem Internationalen Klimaschutzfonds werden verwendet, um alljährlich den globalen Klimaschutzfonds der Vereinten Nationen aufzufüllen, mit dem das Ziel verfolgt wird, 50 % der Mittel für Anpassungsmaßnahmen zuzuweisen, wovon die Hälfte für stark gefährdete Länder bestimmt ist.

2 % der Gesamtmenge der Zertifikate im Zeitraum 2021–2030 werden versteigert, um den Fonds für einen gerechten Übergang einzurichten, durch den örtliche Gemeinwesen und Arbeitnehmer in Regionen unterstützt werden sollen, die am stärksten vom derzeitigen Übergang zu einer Wirtschaft mit reduzierten CO₂-Emissionen betroffen sind. Die Mittel dieses Fonds werden für Investitionen

eingesetzt, durch die Arbeitsplätze geschaffen, Berufsbildungsmaßnahmen und sonstige beschäftigungs- und gesundheitsbezogene Dienstleistungen in alternativen Wirtschaftsbereichen in Regionen finanziert werden sollen, in denen in traditionellen CO₂-intensiven Bereichen voraussichtlich viele Arbeitsplätze wegen der Reduzierung von CO₂-Emissionen verloren gehen werden. Jeder Mitgliedstaat, der die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds für einen gerechten Übergang beantragt, arbeitet in enger partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden der Übergangsregionen sowie mit den Sozialpartnern und Organisationen der Zivilgesellschaft einen gezielte Plan aus.

Die gesamte Restmenge der von den Mitgliedstaaten zu versteigernden Zertifikate wird gemäß Absatz 2 aufgeteilt.“

Die gesamte Restmenge der von den Mitgliedstaaten zu versteigernden Zertifikate wird gemäß Absatz 2 aufgeteilt.“

Begründung

Die Kommission sollte

– einen Fonds für einen gerechten Übergang als einen starken EU-weiten Unterstützungsmechanismus für Arbeitnehmer und Regionen einrichten, die Nachteile durch die Umstellung auf eine CO₂-arme Wirtschaft erleiden werden,

– einen Internationalen Klimaschutzfonds einrichten, aus dem der globale Klimaschutzfonds direkt aufgefüllt würde und der dazu beitragen würde, dass man nicht mehr nur auf Hilfebudgets angewiesen ist, um internationale Finanzmittel für den Klimaschutz zur Verfügung zu stellen.

Der Anteil der Zertifikate für den Modernisierungsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Internationalen Klimaschutzfonds sollte den versteigerten Zertifikaten hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b a (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10 – Absatz 3 – Einleitung

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen die Verwendung der Einnahmen aus der Versteigerung der Zertifikate. Mindestens 50 % der Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten gemäß Absatz 2 einschließlich sämtlicher Versteigerungseinnahmen gemäß Absatz 2 Buchstaben b und c oder der entsprechende finanzielle Gegenwert dieser Einnahmen *sollten* für einen oder mehrere der folgenden Zwecke *genutzt werden*:

ba) In Absatz 3 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen die Verwendung der Einnahmen aus der Versteigerung der Zertifikate. Mindestens 50 % der Einnahmen aus der Versteigerung von Zertifikaten gemäß Absatz 2 einschließlich sämtlicher Versteigerungseinnahmen gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c oder der entsprechende finanzielle Gegenwert dieser Einnahmen *werden für die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen in gefährdeten Entwicklungsländern, darunter die Verringerung von Treibhausgasemissionen, und die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, verwendet. Der Rest wird* für einen oder mehrere der folgenden Zwecke *verwendet*.“

Begründung

In Übereinstimmung mit dem Standpunkt des Europäischen Parlaments zum Klimapaket 2008 sollten alle Einnahmen (oder der entsprechende finanzielle Gegenwert) aus dem EU-EHS für Klimaschutzmaßnahmen vorgemerkt und 50 % als kollektiver Beitrag der EU zur internationalen Klimaschutzfinanzierung vorgesehen werden. Eine kollektive Zusage durch die EU und ihre Mitgliedstaaten würde den Einfluss der EU in UNFCCC-Verhandlungen und die Wirksamkeit der EU-Klimaschutzfinanzierung steigern.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10 – Absatz 3 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

k) Finanzierung *von Klimaschutzmaßnahmen in gefährdeten Drittländern, einschließlich Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel;*

Geänderter Text

k) Finanzierung *der Anpassung an den Klimawandel und anderer Klimaschutzmaßnahmen in gefährdeten Drittländern, die zusätzlich zu der Finanzierung von Maßnahmen über Instrumente der*

Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird; diese Klimaschutzfinanzierung wird auf die Erfüllung der Zusagen der Union im Bereich der Klimaschutzfinanzierung angerechnet, zählt allerdings nicht als Entwicklungsfinanzierung und wird zusätzlich zu dieser gewährt;

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

a) Absatz 1 **Unterabsatz 2** erhält folgende Fassung:

„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach dem Verfahren von Artikel 23 einen delegierten Rechtsakt zu erlassen. Dieser Rechtsakt wird auch vorsehen, dass bei erheblichen Produktionszunahmen zusätzliche Zertifikate aus der Reserve für neue Marktteilnehmer zugeteilt werden, wobei dieselben Schwellenwerte und Zuteilungsanpassungen angewendet werden, wie sie auch bei teilweisen Betriebseinstellungen gelten.

Geänderter Text

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„300 Millionen Zertifikate werden verwendet, um aus dem globalen Klimaschutzfonds der Vereinten Nationen Klimaschutzmaßnahmen in den am wenigsten entwickelten Ländern zu finanzieren, insbesondere Maßnahmen der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.“

Begründung

Die am wenigsten entwickelten Länder sind gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels besonders anfällig und verursachen nur einen sehr geringen Prozentanteil der Treibhausgasemissionen. Den Bedürfnissen dieser Länder sollte deswegen durch den Einsatz von EU-EHS-Zertifikaten zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, besondere Priorität eingeräumt werden. Eine kollektive Zusage durch die EU würde den Einfluss der EU in UNFCCC-Verhandlungen vergrößern, und Beiträge über den globalen Klimaschutzfonds würden auch andere dazu anregen, mit einem Teil ihrer eigenen Preissysteme für Emissionen einen Beitrag zum Fonds zu leisten.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe d

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10 a – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

„Die Mitgliedstaaten **sollten** zugunsten von Sektoren oder Teilsektoren, die aufgrund erheblicher indirekter Kosten, die durch die Überwälzung der Kosten von Treibhausgasemissionen auf die Strompreise de facto entstehen, einem tatsächlichen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, finanzielle Maßnahmen erlassen, wobei etwaige Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu berücksichtigen sind. Finanzielle Maßnahmen dieser Art, die der Kompensierung eines Teils dieser Kosten dienen, müssen mit den Vorschriften **für** staatliche Beihilfen in Einklang stehen.“

Geänderter Text

„Die Mitgliedstaaten **können** zugunsten von Sektoren oder Teilsektoren, die aufgrund erheblicher indirekter Kosten, die durch die Überwälzung der Kosten von Treibhausgasemissionen auf die Strompreise de facto entstehen, einem tatsächlichen Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, finanzielle Maßnahmen erlassen, wobei etwaige Auswirkungen auf den Binnenmarkt zu berücksichtigen sind. Finanzielle Maßnahmen dieser Art, die der Kompensierung eines Teils dieser Kosten dienen, müssen mit den Vorschriften **über** staatliche Beihilfen in Einklang stehen.“

Begründung

Die vorgeschlagene Formulierung „sollten“ ist rechtlich zweideutig. Wenn auch ein harmonisiertes System vielleicht wünschenswert ist, ist es rechtlich fragwürdig, die Mitgliedstaaten zu zwingen, staatliche Hilfen einzusetzen; deshalb wurde das Wort „können“ wieder eingesetzt.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10 d – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur Förderung von Investitionen in die Modernisierung von Energiesystemen und die Verbesserung der Energieeffizienz in Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BIP im Jahr 2013 unter 60 % des Unionsdurchschnitts lag, wird für den Zeitraum 2021-2030 ein Fonds angelegt

Geänderter Text

1. Zur Förderung von Investitionen in die Modernisierung von Energiesystemen und die Verbesserung der Energieeffizienz (***einschließlich thermische Energie, Fernwärme, hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung, erneuerbare Energiequellen und Erdwärme***) in Mitgliedstaaten, deren

und gemäß Artikel 10 ausgestattet.

Pro-Kopf-BIP im Jahr 2013 unter 60 % des Unionsdurchschnitts lag, wird für den Zeitraum 2021–2030 ein Fonds angelegt und gemäß Artikel 10 ausgestattet.

Begründung

Die genannten kleineren Investitionen spielen eine entscheidende Rolle bei der Modernisierung von Energiesystemen und beim Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft und sollten darum ausdrücklich hervorgehoben werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 10 d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Aus dem Fonds werden auch kleinmaßstäbliche Projekte zur Modernisierung von Energiesystemen und zur Verbesserung der Energieeffizienz gefördert. Zu diesem Zweck legt der Investitionsbeirat projektspezifische Leitlinien und Kriterien für die Auswahl der Investitionsprojekte fest.

Geänderter Text

2. Aus dem Fonds werden auch kleine Projekte zur Modernisierung von Energiesystemen und zur Verbesserung der Energieeffizienz gefördert (***einschließlich Wärmeenergie, Fernwärme, hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung, erneuerbare Energiequellen und Erdwärme***). Zu diesem Zweck legt der Investitionsbeirat projektspezifische Leitlinien und Kriterien für die Auswahl der Investitionsprojekte fest.

Begründung

Die begünstigten Mitgliedstaaten sollten das Recht haben, selbst kleine Projekte auszuwählen, besonders wenn deren Umsetzung im Rahmen der vorhandenen nationalen Pläne/Programme erfolgen soll, damit der Modernisierungsfonds an die jeweilige nationale Situation angepasst werden kann. In diesen Fällen sollte die einfache Unterrichtung des Beratungsorgans ausreichen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 11 c (neu)

(10a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 11c

**Beiträge des Seeverkehrs zur
Finanzierung von Maßnahmen in
gefährdeten Entwicklungsländern**

**Ab 2019 wird – in Ermangelung eines
vergleichbaren Systems der
Internationalen**

**Seeschiffahrtsorganisation (IMO) – ein
Fonds für Beiträge von Schiffsbetreibern
auf der Basis der in Unionshäfen und bei
Schiffsreisen zu und von
Unionsanlaufhäfen emittierten CO₂-
Emissionen eingerichtet, die mindestens
die Höhe des Marktpreises für Zertifikate
im vorhergehenden Jahr haben. Die
Einnahmen des Fonds werden zur
Finanzierung der Anpassung an den
Klimawandel und der Eindämmung
seiner Auswirkungen in gefährdeten
Entwicklungsländern verwendet.**

**Die in Absatz 1 genannten Beiträge
werden öffentlich bekannt gegeben. Den
Betreibern von Schiffen, die unter die
Verordnung (EU) 2015/757 fallen, wird
bei Beitragsrückständen die Rückgabe
von Zertifikaten vorgeschrieben. Sollten
die mit den Beiträgen finanzierten
Eindämmungsmaßnahmen nicht in
reduzierten Emissionen im Umfang des
Emissionsstands der Beitragszahler
resultieren, wird der Differenzwert in der
Marktstabilitätsreserve gelöscht.“**

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02003L0087-20151029&qid=1458208850750&from=DE>)

Begründung

In Einklang mit dem Standpunkt des Europäischen Parlaments von 2008 zum EHS und der Einigung über das Klimaschutzpaket von 2009 sollten alle Wirtschaftszweige zur Emissionsreduzierung beitragen, auch der internationale Seeverkehr und der Luftverkehr. In Ermangelung von Maßnahmen seitens der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) sollte ein Fonds für die Beiträge von Schiffsbetreibern entsprechend den Emissionen in EU-

Häfen und bei Fahrten zu und von EU-Häfen eingerichtet werden. Sollten die Klimaschutzmaßnahmen nicht in reduzierten Emissionen entsprechend den Emissionen der betroffenen Betreiber resultieren, sollte der Differenzwert in der Marktstabilitätsreserve gelöscht werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 a (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel 27 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Die Mitgliedstaaten können nach Konsultation des Betreibers Anlagen, die der zuständigen Behörde in jedem der drei Jahre, die der Mitteilung gemäß Buchstabe a vorangehen, Emissionen von weniger als 25 000 t CO₂-Äquivalent (*ohne Emissionen aus Biomasse*) gemeldet haben und — wenn Verbrennungstätigkeiten durchgeführt werden — eine Feuerungswärmeleistung von weniger als 35 MW haben und für die Maßnahmen gelten, mit denen ein gleichwertiger Beitrag zur Emissionsminderung erreicht wird, aus dem Gemeinschaftssystem ausschließen, wenn der betreffende Mitgliedstaat die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Er teilt der Kommission jede dieser Anlagen mit, unter Angabe der bestehenden gleichwertigen Maßnahmen, die auf diese Anlage Anwendung finden, mit denen ein gleichwertiger Beitrag zur Emissionsminderung erreicht wird, bevor das Verzeichnis der Anlagen gemäß Artikel 11 Absatz 1 vorgelegt werden muss und spätestens wenn diese Liste der Kommission vorgelegt wird;
- b) er bestätigt, dass durch Überwachungsvorkehrungen geprüft wird, ob eine Anlage in einem Kalenderjahr 25 000 t CO₂-Äquivalent oder mehr (*ohne*

Geänderter Text

(22a) Artikel 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten können nach Konsultation des Betreibers Anlagen, die der zuständigen Behörde in jedem der drei Jahre, die der Mitteilung gemäß Buchstabe a vorangehen, Emissionen von weniger als 25 000 t CO₂-Äquivalent gemeldet haben und — wenn Verbrennungstätigkeiten durchgeführt werden — eine Feuerungswärmeleistung von weniger als 35 MW haben und für die Maßnahmen gelten, mit denen ein gleichwertiger Beitrag zur Emissionsminderung erreicht wird, aus dem Gemeinschaftssystem ausschließen, wenn der betreffende Mitgliedstaat die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Er teilt der Kommission jede dieser Anlagen mit, unter Angabe der bestehenden gleichwertigen Maßnahmen, die auf diese Anlage Anwendung finden, mit denen ein gleichwertiger Beitrag zur Emissionsminderung erreicht wird, bevor das Verzeichnis der Anlagen gemäß Artikel 11 Absatz 1 vorgelegt werden muss und spätestens wenn diese Liste der Kommission vorgelegt wird;
- b) er bestätigt, dass durch Überwachungsvorkehrungen geprüft wird, ob eine Anlage in einem Kalenderjahr 25 000 t CO₂-Äquivalent oder mehr

Emissionen aus Biomasse) emittiert. Die Mitgliedstaaten können **für** Anlagen mit durchschnittlichen geprüften jährlichen Emissionen zwischen 2008 und 2010 von weniger als 5 000 t pro Jahr gemäß Artikel 14 vereinfachte Maßnahmen zur Überwachung, Berichterstattung und Prüfung zulassen;

c) er bestätigt — für den Fall, dass eine Anlage in einem Kalenderjahr 25 000 t CO₂-Äquivalent oder mehr (**ohne Emissionen aus Biomasse**) emittiert oder die Maßnahmen, die auf diese Anlage Anwendung finden, mit denen ein gleichwertiger Beitrag zur Emissionsminderung erreicht wird, nicht mehr in Kraft sind —, dass die betreffende Anlage wieder in das Gemeinschaftssystem einbezogen wird;

d) er veröffentlicht die Informationen gemäß den Buchstaben a, b und c, damit die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann.

Krankenhäuser können ebenfalls ausgenommen werden, wenn sie gleichwertige Maßnahmen ergreifen.

emittiert; die Mitgliedstaaten können **im Fall von** Anlagen mit durchschnittlichen geprüften jährlichen Emissionen zwischen 2008 und 2010 von weniger als 5 000 t pro Jahr gemäß Artikel 14 vereinfachte Maßnahmen zur Überwachung, Berichterstattung und Prüfung zulassen;

c) er bestätigt — für den Fall, dass eine Anlage in einem Kalenderjahr 25 000 t CO₂-Äquivalent oder mehr emittiert oder die Maßnahmen, die auf diese Anlage Anwendung finden, mit denen ein gleichwertiger Beitrag zur Emissionsminderung erreicht wird, nicht mehr in Kraft sind —, dass die betreffende Anlage wieder in das Gemeinschaftssystem einbezogen wird;

d) er veröffentlicht die Informationen gemäß den Buchstaben a, b und c, damit die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann.

Krankenhäuser können ebenfalls ausgenommen werden, wenn sie gleichwertige Maßnahmen ergreifen.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1464179550809&uri=CELEX:02003L0087-20151029>)

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 b (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Artikel -28 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22b) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel -28a

Anpassungen anhand der globalen Bestandsaufnahme gemäß dem UNFCCC und dem Pariser Übereinkommen

Innerhalb von sechs Monaten nach dem unterstützenden Dialog, der gemäß dem

UNFCCC im Jahr 2018 stattzufinden hat, um eine Bestandsaufnahme der kollektiven Bemühungen der Vertragsparteien um Fortschritte hinsichtlich des globalen langfristigen Ziels zu machen, sowie innerhalb von sechs Monaten nach der globalen Bestandsaufnahme im Jahr 2023 und den anschließenden globalen Bestandsaufnahmen wird die Kommission einen Bericht vorlegen, in dem geprüft wird, ob die Klimaschutzmaßnahmen der Union aktualisiert bzw. ausgeweitet werden müssen. Der Bericht wird erforderlichenfalls von einem Legislativvorschlag begleitet.

Die Kommission wird in ihrem Bericht insbesondere prüfen, ob der Anstieg des linearen Faktors gemäß Artikel 9 angemessen ist und ob zusätzliche Strategien und Maßnahmen zur Verstärkung der Treibhausgas-Reduktionsverpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten notwendig sind.“

Begründung

Im Übereinkommen von Paris haben sich die Länder darauf geeinigt, den Temperaturanstieg deutlich unter 2 °C zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, ihn auf 1,5 °C zu begrenzen. Um dem Übereinkommen von Paris besser zu entsprechen, wird vorgeschlagen, in einem ersten Schritt den linearen Faktor, entsprechend einer wirtschaftsweiten Reduktion von 95 % gegenüber dem Niveau von 1990 für 2050, auf 2,8 % festzulegen (d. h. oberes Ende des EU-Ziels für 2050) und in einem zweiten Schritt eine Revisionsklausel zur Anpassung des linearen Faktors nach den Revisionsprozessen gemäß dem UNFCCC und dem Übereinkommen von Paris vorzusehen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 c (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Anhang I – Nummer 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(22c) Anhang I Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Anlagen oder Anlagenteile, die für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden, **sowie Anlagen, die ausschließlich Biomasse nutzen**, fallen nicht unter diese Richtlinie.

„Anlagen oder Anlagenteile, die für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden, fallen nicht unter diese Richtlinie.“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1464179550809&uri=CELEX:02003L0087-20151029>)

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 22 d (neu)

Richtlinie 2003/87/EG

Anhang I – Nummer 3

Derzeitiger Wortlaut

Wenn die Gesamtfeuerungswärmeleistung einer Anlage berechnet wird, um darüber zu entscheiden, ob die Anlage in das Gemeinschaftssystem aufgenommen werden soll, werden die Feuerungswärmeleistungen aller technischen Einheiten addiert, die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe innerhalb der Anlage verbrannt werden. Bei diesen Einheiten kann es sich unter anderem um alle Arten von Heizkesseln, Brennern, Turbinen, Erhitzern, Industrieöfen, Verbrennungsöfen, Kalzinierungsöfen, Brennöfen, Öfen, Trocknern, Motoren, Brennstoffzellen, CLC-Einheiten („Chemical Looping Combustion Units“), Fackeln und thermischen oder katalytischen Nachbrennern handeln. Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 3 MW **und Einheiten, die ausschließlich Biomasse nutzen**, werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt. **Als „Einheiten, die ausschließlich Biomasse nutzen“ gelten auch Einheiten, die nur**

Geänderter Text

(22d) Anhang I Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Wenn die Gesamtfeuerungswärmeleistung einer Anlage berechnet wird, um darüber zu entscheiden, ob die Anlage in das Gemeinschaftssystem aufgenommen werden soll, werden die Feuerungswärmeleistungen aller technischen Einheiten addiert, die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe innerhalb der Anlage verbrannt werden. Bei diesen Einheiten kann es sich unter anderem um alle Arten von Heizkesseln, Brennern, Turbinen, Erhitzern, Industrieöfen, Verbrennungsöfen, Kalzinierungsöfen, Brennöfen, Öfen, Trocknern, Motoren, Brennstoffzellen, CLC-Einheiten („Chemical Looping Combustion Units“), Fackeln und thermischen oder katalytischen Nachbrennern handeln. Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 3 MW werden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.“

**bei Inbetriebnahme und Abschaltung
fossile Brennstoffe nutzen.**

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1464179550809&uri=CELEX:02003L0087-20151029>)

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang III

Richtlinie 2003/87/EG
Anhang IV – Teil A

Vorschlag der Kommission

In Anhang IV Teil A der Richtlinie 2003/87/EG erhält der Absatz unter der vierten Überschrift „Überwachung anderer Treibhausgasemissionen“ folgende Fassung:

„Zu verwenden sind standardisierte oder etablierte Verfahren, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit allen

Geänderter Text

Anhang IV Teil A der Richtlinie 2003/87/EG wird wie folgt geändert:

(1) Der dritte Absatz unter der zweiten Zwischenüberschrift „Kalkulation“ erhält folgende Fassung:

„Es werden etablierte Emissionsfaktoren verwendet. Bei allen Brennstoffen können tätigkeitsspezifische Emissionsfaktoren verwendet werden. Bei allen Brennstoffen außer nichtkommerziellen Brennstoffen (Brennstoffe aus Abfall wie Reifen und Gase aus industriellen Verfahren) können Standardfaktoren verwendet werden. Flözspezifische Standardwerte für Kohle und EU-spezifische oder erzeugerländerspezifische Standardwerte für Erdgas sind noch im Einzelnen auszuarbeiten. Bei Raffinerieerzeugnissen können IPCC-Standardwerte verwendet werden. Der Emissionsfaktor für Abfälle und Rückstände aus Biomasse ist null.“

(2) Der Absatz unter der vierten Überschrift „Überwachung anderer Treibhausgasemissionen“ erhält folgende Fassung:

„Zu verwenden sind standardisierte oder etablierte Verfahren, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit allen

relevanten Interessenträgern entwickelt und
gemäß Artikel 14 Absatz 1 angenommen
wurden.“

relevanten Interessenträgern entwickelt und
gemäß Artikel 14 Absatz 1 angenommen
wurden.“

*([http://eur-lex.europa.eu/legal-
content/DE/TXT/?qid=1464179550809&uri=CELEX:02003L0087-20151029](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1464179550809&uri=CELEX:02003L0087-20151029))*

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Kosteneffiziente Emissionsreduktionen und Investitionen in CO ₂ -arme Technologien
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2015)0337 – C8-0190/2015 – 2015/0148(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 7.9.2015
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 17.12.2015
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jordi Sebastià 20.10.2015
Prüfung im Ausschuss	24.5.2016
Datum der Annahme	12.7.2016
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 12 -: 11 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Louis Aliot, Ignazio Corrao, Nirj Deva, Doru-Claudian Frunzulică, Maria Heubuch, György Hölvényi, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Arne Lietz, Linda McAvan, Norbert Neuser, Maurice Ponga, Cristian Dan Preda, Lola Sánchez Caldentey, Elly Schlein, Eleni Theocharous, Bogdan Brunon Wenta, Anna Záborská
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Seb Dance, Jordi Sebastià, Adam Szejnfeld, Joachim Zeller
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Maria Arena, Petras Auštrevičius